

Statuten des Liechtensteinischen Patentanwaltsverbandes (LIPAV)

1. Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen "Liechtensteinischer Patentanwaltsverband", abgekürzt LIPAV, besteht ein Verein im Sinne der Artikel 246ff des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts. Der Sitz des Vereins ist Vaduz; seine Dauer ist unbegrenzt.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder nach aussen, insbesondere gegenüber der Regierung, einschlägigen Stellen und Gerichten; die Förderung des Ansehens des Berufsstandes; der Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern im Hinblick auf einschlägige Fachfragen; die Stellungnahme zu Vernehmlassungen von Patentämtern, insbesondere auch des Schweizerischen Bundesamtes für Geistiges Eigentum und des Europäischen Patentamtes; sowie alle Tätigkeiten, die der Vorstand als im Interesse des Vereins liegend erachtet.

3. Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen sein, die in der bei der Fürstlichen Regierung aufliegenden **Liste der Patentanwälte** und/oder in die Liste der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter (**Mitglieder des Europäischen Patentinstituts**) eingetragen sind **und** ihren **Wohnsitz** und/oder **Arbeitsplatz** in **Liechtenstein** haben.

Ausserordentliche Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen mit **Wohn- bzw. Geschäftssitz in Liechtenstein** sein, die zwar nicht in dieser Liste eingetragen sind, deren **Tätigkeit sich aber ausschliesslich oder überwiegend** auf Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und/oder die Verwertung gewerblicher Schutzrechte erstreckt, wie insbesondere Industriepatentingenieure, in Ausbildung befindliche Patentanwalts- bzw. Patentingenieurkandidaten, Lizenzfachleute u.dgl.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

4. Eintritt, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Der Eintritt und die Aufnahme **ordentlicher** Mitglieder erfolgt durch schriftliche

Willenserklärung an den Verein zu Händen des Präsidenten.

Ein schriftliches Aufnahmegesuch **ausserordentlicher** Mitglieder an den Verein zu Händen des Präsidenten ist vom Vorstand innerhalb von längstens 60 Tagen, nötigenfalls durch Umlaufbeschluss, zu bearbeiten und das Ergebnis dem Bewerber mit Begründung mitzuteilen.

Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Generalversammlung auf Vorschlag von mindestens 2 Mitgliedern verliehen.

Der **Austritt** eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Willenserklärung an den Verein zu Händen des Präsidenten. Über den **Ausschluss** eines Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf Antrag des Vorstandes bei groben Verletzungen der Vereinsinteressen und/oder der einschlägigen Landesregeln.

5. Einberufung und Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

Eine ordentliche Generalversammlung aller Mitglieder muss jährlich mindestens einmal innerhalb einer Frist von 30 Tagen einberufen werden. Der Präsident kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen und muss dies innerhalb von 30 Tagen tun, wenn wenigstens 5 Mitglieder es verlangen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde. Bei Stimmengleichheit soll der Präsident je eine zusammenfassende Pro- und Contrawortmeldung verlangen und eine zweite Abstimmung durchführen. Kommt auch dabei kein Beschluss zustande, entscheidet der Präsident.

6. Obliegenheiten der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder, jeweils für die Amtsdauer von zwei Jahren;
- b) die Ernennung der Ehrenmitglieder auf Antrag von wenigstens 2 Mitgliedern;
- c) die Überwachung der Geschäftsführung und die Entlastung des Vorstandes;
- d) der Beschluss über Jahresbericht und Jahresrechnung;
- e) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
- f) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- g) die Beschlussfassung über alle Anträge, die auf der Tagesordnung stehen;
- h) die Nachsicht von den Aufnahmebedingungen für Mitglieder gemäss Art.3.

Über die vorgenannten Obliegenheiten entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. Eine Zweidrittel-Mehrheit ist jedoch erforderlich für Punkt h) sowie für eine Änderung dieser Statuten, sowie für eine Entscheidung über die Auflösung des

Vereins und die Verfügung über ein allfälliges Restvermögen.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern, die mit einfacher Stimmenmehrheit 2 weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren können. Die Vorstandsmitglieder müssen zur Mehrzahl ordentliche Mitglieder sein. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, sowie einen Kassier und Schriftführer, wobei höchstens eine der beiden letzteren Funktionen auch vom Vizepräsidenten übernommen werden können.

Der Präsident, bzw. im Fall dessen Verhinderung der Vizepräsident, vertritt den Verein nach aussen mit Einzelzeichnungsberechtigung. Der Vorstand tagt unter dem Vorsitz des Präsidenten und ist nur bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Dem Vorstand stehen im besonderen folgende Befugnisse zu:

- 1.er arbeitet das Vereinsprogramm aus;
- 2.er besorgt die laufenden Geschäfte;
- 3.er erstellt einen Jahresbericht über die Vereinstätigkeit;
- 4.er entscheidet über alle Angelegenheiten, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

8. Meinungsverschiedenheiten

Berufliche Streitigkeiten unter Mitgliedern, oder solche Streitigkeiten, die sich aus der Verbandsmitgliedschaft oder aus diesen Statuten ergeben, sollen vorzugsweise durch ein Schiedsgericht entschieden werden, welches aus je zwei von den Streitparteien gewählten Mitgliedern gebildet wird, die ein drittes Mitglied als Obmann bestimmen.

9. Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus jährlichen Mitgliedsbeiträgen und allfälligen Zuwendungen. Sie werden vom Kassier verwaltet, der auch zu Händen der Generalversammlung eine Jahresrechnung für das jeweils abgelaufene, sowie einen Voranschlag für das kommende Vereinsjahr präsentiert.

10. Genehmigung

Diese Statuten wurden von der Gründungsgeneralversammlung am 31. Januar 1995 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Genehmigt und in Kraft gesetzt von der Gründungsversammlung am 31. Januar 1995:

Dr. Franz Beck

Dr. Burkhard Bogensberger

Dipl.Ing. Jutta Büchel

Dr. Kurt F. Büchel

Dr. Johannes Dötzer

Dr. Eugen Frick

Dr. Erich Hasler

Dr. Susanne Kaminski

Dipl.Ing.ETH Cosmas G. Malin

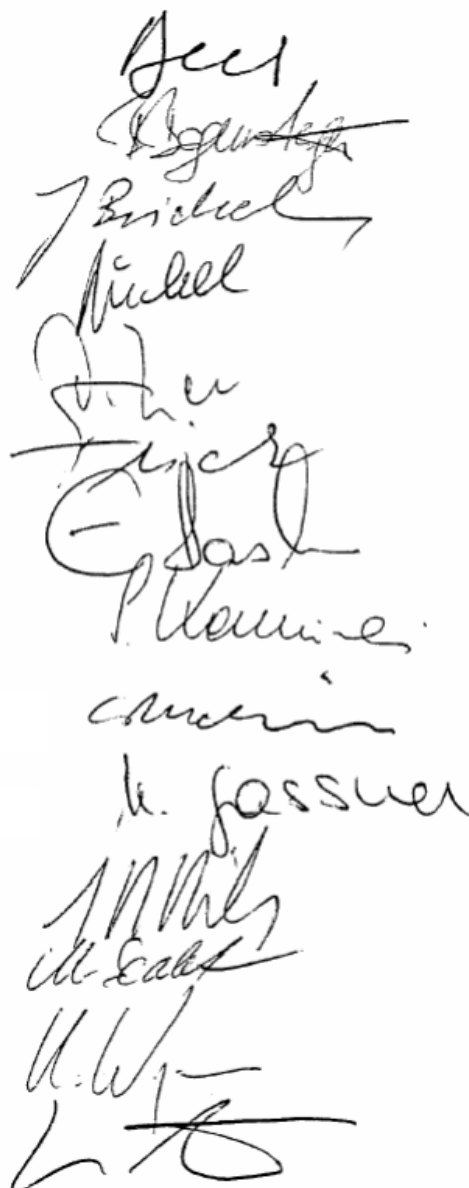
Patra Patent Treuhand Anstalt

Dipl.Ing.NTB Paul Rosenich

Dipl.Ing.ETH Mario Scalet

Dipl.Ing.ETH Urs Wegmann

Dipl.Ing.HTL Roland Wildi



The image shows a vertical column of handwritten signatures in black ink, corresponding to the names listed on the left. The signatures are written in a cursive style. From top to bottom, they appear to be: 'Beck', 'Bogensberger', 'Büchel', 'Büchel', 'Dötzer', 'Frick', 'Hasler', 'Kaminski', 'Malin', 'Patra Patent Treuhand Anstalt', 'Rosenich', 'Scalet', 'Wegmann', and 'Wildi'.

